

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-258

Status: öffentlich

Fachbereich Bürgermeister
 Verfasser Carola Elsner

Erstellungsdatum: 24.08.2022
 Aktenzeichen

Betreff:

Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
05.09.2022	Ortschaftsrat Mützel	Vorberatung				
13.09.2022	Ortschaftsrat Parchen	Vorberatung				
14.09.2022	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
22.09.2022	Ortschaftsrat Tuchem	Vorberatung				
29.09.2022	Hauptausschuss	Vorberatung				
13.10.2022	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin.

(Dagmar Turian)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

In Umsetzung der Aufgabenstellung zur Neufassung der Hauptsatzung wurde dem Stadtrat der Entwurf dieser Satzung in Form einer Synopse (Info-Vorlage: 2019-2024/Info-207) in seiner Sitzung des Stadtrates am 23.06.2022 zur Verfügung gestellt. Damit einhergehend wurde vereinbart, etwaige inhaltliche Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge bzw. Hinweise der Verwaltung bis zum 31.08.2022 anzuzeigen, um die Einbringung der erforderlichen Beschlussvorlage zur nächsten planmäßigen Stadtratssitzung am 13.10.2022 unter vorheriger Beteiligung aller Ortschaften garantieren zu können.

Bis zur Erstellung der Beschlussvorlage (Stand: 24.08.2022) waren keine Eingänge von Hinweisen und Vorschlägen seitens einer Fraktion, Stadtrates, Ortsbürgermeisters oder Ortsvorstehers zu verzeichnen, die einer Berücksichtigung hätten unterzogen werden können. Unter dem Aspekt der Vermeidung zusätzlicher Sondersitzungen durch die Ortschaftsräte wurde in Vorbereitung des planmäßigen Sitzungstermins der Ortschaft Mützel am 05.09.2022 diese Beschlussvorlage vor Endtermin erarbeitet, die bei Erfordernis mit einer Abwägungstabelle bis zur Sitzung Ergänzung finden wird.

Die Verwaltung hat analog den Vorgaben der Synopse die Neufassung der Hauptsatzung gefertigt und diese zum Bestandteil der Beschlussvorlage gemacht.

Folgende redaktionelle Änderungen machten u.a. gegenüber der Entwurfsfassung gem. der bereitgestellten Infovorlage 2019-204/Info-207 abschließend erforderlich:

§ 9 Nr. 9 - ... und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
Die VOF findet keine Rechtsanwendung mehr und ist daher in der Aufzählung zu streichen

§ 15 Abs. 1 Nr. 7 - Ortschaft Tuheim aus den Ortschaften Tuheim, Ringelsdorf, Wülpen und Holzhaus.

Die Bezeichnung „Tuheim“ fehlte in der Einzelaufzählung und war damit zu ergänzen.

§ 16 Abs 3 – Streichung des Absatzes
Der Inhalt ist Bestandteil des § 17 der Satzung.

§ 18 - Bei der Aufzählung war die Ortschaft Schopsdorf zu streichen, da hier kein Ortschaftsrat vorgehalten wird.

Zudem wird darauf verwiesen, dass eine Neufassung der §§ 19 - öffentliche Bekanntmachungen und 19 a Bekanntmachungen von Sitzungen auf Grund aktueller Erfordernisse erfolgt ist. Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde mittels einer Rundverfügung Ende Juni 2022 darauf verwiesen, dass sich rechtliche Änderungserfordernisse bei einer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ergeben, die in der Hauptsatzung ihren Niederschlag finden sollten. Die Verwaltung hat sich an den inhaltlichen Vorgaben der Mustersatzung seitens des Städte- und Gemeindebundes orientiert, an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und damit vollständig aktualisiert.

Die Änderungen wurden in der Synopse aktualisiert und somit dargestellt.

Mit der aufgezeigten Beratungsfolge ist die zeitliche Beteiligung und damit das Anhörungsverfahren für alle Ortschaften gesichert.

Die Ortschaft Paplitz ist von diesem Verfahren bedingt durch mangelnde Rechtsfähigkeit des Gremiums ausgenommen.

Die Beteiligungserfordernisse für die Ortschaften Schopsdorf und Fienerode wurden durch die Zusendung dieser Beschlussvorlage auf dem elektronischen Wege an den jeweiligen Ortsvorsteher bis zum 14.09.2022 gesichert und damit als eingeleitet betrachtet. [Die Frist für die Einreichung von Änderungs- und/oder Ergänzungsempfehlungen wurde auf den 23.09.2022 festgelegt.](#)

Die Hauptsatzung bedarf vor Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der

Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

Alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingebrachten Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge seitens der Ortschaften werden in einer Abwägungstabelle aufbereitet und bis zur Sitzung des Stadtrates einer stetigen Aktualisierung unterzogen. Sofern eine politische Entscheidung gegeben ist, bedürfen diese zur Wirksamkeit einer jeweiligen Einzelbeschlussfassung durch den Stadtrat.

Anlagen:

aktualisierte Fassung der Synopse vom 24.08.2022
Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Finanzielle Auswirkungen: